

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

Oktober 2015

Verkehrsrecht

eBay-Aktion: VW Passat zum Schnäppchenpreis

Ein Verkäufer, der seine eBay-Auktion grundlos abbricht, schuldet demjenigen Schadensersatz, der mit seinem Höchstgebot nicht zum Zuge kommt. Für den Bundesgerichtshof rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot eines Bieters und dem (angenommenen) Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters und damit auf die Unwirksamkeit des Vertrags. Dazu bedarf es vielmehr zusätzlicher Umstände.

Derartige Umstände waren in dem entschiedenen Fall, bei dem die Auktion eines gebrauchten VW Passat (Mindestgebot 1 Euro) im Wert von 5.250 Euro bei einem Höchstgebot von 555,55 Euro vom Anbieter grundlos abgebrochen worden war, nicht ersichtlich. Da somit über diesen Betrag ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen war, wurde der eBay-Anbieter, der die Vertragserfüllung ablehnte, zum Schadensersatz in Höhe des tatsächlichen Fahrzeugwertes abzüglich des Mindestgebotes verurteilt.

Urteil des BGH vom 12.11.2014
VIII ZR 42/14
DAR 2015, 329

Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Alkoholmissbrauch als Fußgänger

Einem Autofahrer war die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen und nachfolgend wiedererteilt worden, weil er im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) glaubhaft machen konnte, dass er künftig nur noch kontrolliert Alkohol trinkt. Drei Jahre später wurde er mit 1,79 Promille orientierungslos, in Schlangenlinien laufend auf der Autobahn von der Polizei aufgegriffen. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete daraufhin eine erneute MPU an.

Diese Maßnahme wurde vom Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) mit der Begründung bestätigt, dass aufgrund der neuerlichen Auffälligkeit des Betroffenen Anlass zur Klärung, ob er in den früheren missbräuchlichen Konsum von Alkohol zurückgefallen ist, und damit erneut die Gefahr besteht, dass er nicht hinreichend sicher zwischen Trinken und Fahren trennen kann.

Beschluss des VG Neustadt (Weinstr.) vom 16.06.2015
1 L 442/15.NW
VRR 2015, Nr. 7, 2

„Dash-Cam“-Aufnahmen im Strafverfahren

Der Einsatz von einer in oder an einem Fahrzeug installierten und permanent eingesetzten Kamera („Dash-Cam“) ist rechtlich umstritten. Zivil- und Verwaltungsgerichte vertreten teils unterschiedliche Auffassungen, ob derartige Aufnahmen in einem Gerichtsverfahren zu Beweis Zwecken verwertbar sind.

Nun liegt das erste Urteil in einem Strafverfahren vor, das die Verwertung der mit einer in einem Pkw installierten Kamera gefertigten Aufnahmen zugelassen hat. Die Aufnahmen wurden in einem Verfahren gegen einen Verkehrsrowdy von einem Zeugen vorgelegt, der von dem Angeklagten auf einer Autobahnfahrt durch aggressives Auffahren und abruptes Abbremsen nach einem Überholvorgang mehrmals genötigt worden war.

Das Amtsgericht Nienburg weist in seiner Entscheidung jedoch darauf hin, dass die Frage, ob eine „Dash-Cam“-Aufzeichnung im Strafverfahren verwertet werden darf, stets vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Urteil des AG Nienburg vom 20.01.2015
4 Ds 155/14, 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14)
CR 2015, 400

Zwei Bewerbungen pro Woche für Arbeitslosen zumutbar

Die im Rahmen von Arbeitslosengeld II in einer Eingliederungsvereinbarung geregelte Pflicht zur Vornahme von zwei Bewerbungen pro Woche ist nach einem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz einem Arbeitslosen grundsätzlich zumutbar.

Hiervon kann nur aus einem wichtigen Grund abgewichen werden, dessen Vorliegen der Bezieher der Grundsicherung nachweisen muss. Kommt der Arbeitslose grundlos der Bewerbungsverpflichtung nicht nach, kann ihm die Hartz-IV-Leistung gekürzt werden.

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.12.2014
L 3 AS 505/13
SozSichplus 2015, Nr. 6, 8

Verkehrsunfall auf Arbeitsweg: Aussteigen kann Versicherungsschutz unterbrechen

Steigt ein Arbeitnehmer auf der Fahrt von oder zur Arbeit nach einem erlittenen leichten Verkehrsunfall aus seinem Wagen aus und wird dabei von einem nachfolgenden Fahrzeug verletzt, ist die gesetzliche Unfallversicherung nicht eintrittspflichtig. Für das Landessozialgericht Thüringen liegt in einem derartigen Fall eine nicht nur geringfügige Unterbrechung des Arbeitswegs vor. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es bei dem Unfall Verletzte gab oder der Unfallhergang hierauf schließen ließ und der Versicherte als Unfallbeteiligter Nothilfe leisten musste oder nach seiner Vorstellung hätte leisten müssen.

Dass ein Unfallbeteiligter gesetzlich verpflichtet ist, am Unfallort seine Daten mit anderen Beteiligten auszutauschen, war für das Gericht unerheblich, da die entsprechenden Vorschriften allein der Sicherung begründeter und der Abwehr unberechtigter zivilrechtlicher Ansprüche dienen.

Urteil des LSG Thüringen vom 29.01.2015
L 1 U 778/13 - BPUVZ 2015, 260

Elterngeld: Bemessungszeitraum für das vorgeburtliche Einkommen

Der für die Berechnung des Elterngeldes einer selbstständig tätigen Frau maßgebende Bemessungszeitraum für das vorgeburtliche Einkommen ist zwingend der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt, wenn die Elterngeldberechtigte in diesem Zeitraum oder in den zwölf Monaten vor der Geburt Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit hatte.

Dies gilt auch dann, wenn die Einkünfte der Mutter in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes höher waren. Eine Verschiebung des Bemessungszeitraums für das vorgeburtliche Einkommen ist ausnahmsweise nur bei einer Krankheit und auch nur dann möglich, wenn sie maßgeblich durch die Schwangerschaft bedingt war.

Urteil des SG Karlsruhe vom 30.06.2015
S 11 EG 1430/15 - Wirtschaftswoche 30/2015, S. 77

Mitwirkungspflicht des Anschlussinhabers bei Urheberrechtsverletzungen über seinen PC

Anders als das AG Bielefeld (AZ: 42 C 1001/14), das einen Anschlussinhaber nicht für verpflichtet hält, eigene Nachforschungen hinsichtlich des Nutzers seines Internetanschlusses anzustellen, vertritt das Amtsgericht München die Auffassung, dass der Inhaber des Anschlusses, von dem aus unerlaubt Dateien geladen wurden, selbst umfangreiche Nachforschungen zu den potenziellen Anschlussnutzern und ihrem Nutzungsverhalten anstellen, die möglichen Täter befragen und diese dem Gericht namentlich mitteilen muss. Ansonsten haftet er selbst für die Rechtsverletzung.

Urteil des AG München vom 09.10.2014
142 C 3977/15
Justiz Bayern online

Schadensersatz wegen Knochensplitters im Steak

Der Gast eines Speiselokals biss beim Verzehr eines Steaks so unglücklich auf ein kleines Knochenstück, dass dabei seine Zahnbrücke zu Bruch ging. Er meinte,

in einem hochwertigen Nackenstück dürften sich keine Knochenreste befinden und nahm den Gastwirt auf Ersatz der Zahnarztkosten in Anspruch.

Der Richter am Amtsgericht München konnte kein Verschulden des Gastwirts feststellen. Eine so genaue Untersuchung des Fleischstücks nach Knochenstücken sei ohne dessen völliges Zerlegen überhaupt nicht möglich.

Der Gast müsse im Übrigen wissen, dass es sich bei Fleisch um ein Produkt handelt, welches vom Tier stammt, und dass somit in der ursprünglichen Form Knochen vorhanden sein können, die vor dem Verzehr noch beseitigt werden müssen. Er habe daher nicht ohne Weiteres erwarten können, dass das Steak - auch wenn ein solches gewöhnlich knochenfrei ist - tatsächlich nicht doch noch Knochenreste aufweisen würde. Damit hat sich durch den Vorfall lediglich das „allgemeine Lebensrisiko“ verwirklicht, wofür niemand haftbar gemacht werden kann.

Urteil des AG München vom 12.02.2015
213 C 26442/14 - RdW Heft 12/2015, Seite III

Störende Blicke aus Mehrfamilienhaus in Nachbars Garten

Der Eigentümer eines Reihenhauses setzte sich vergeblich gerichtlich gegen die Errichtung eines Mehrfamilienhauses in seiner unmittelbaren Nachbarschaft zur Wehr.

Da der vorgeschriebene Mindestabstand von 12 Metern eingehalten war, konnte sich der Hauseigentümer auch nicht darauf berufen, er fühle sich durch den von dem Mehrfamilienhaus aus möglichen Einblick in sein Grundstück in seiner Privatsphäre verletzt.

Beschluss des OVG Lüneburg vom 18.06.2015
1 ME 77/15
BauR 2015, 1539

Schönheitsreparaturen: Auswirkung einer einzelnen, unwirksamen Regelung

In einem Wohnungsmietvertrag befand sich eine Schönheitsreparaturklausel, die in zwei Absätze unterteilt war. Im ersten Absatz war die Abwälzung der Malerarbeiten an Decken und Wänden nach einem - unzulässigen - starren Fristenplan vereinbart. Im zweiten Absatz befand sich die Abwälzung der Renovierungslast bezüglich der Lackierungsarbeiten an Holzverkleidungen und Heizkörpern. Hier war ein „weicher“ Fristenplan mit flexiblen Fristen vereinbart. Nach dem Auszug des Mieters verlangte der Vermieter - offenbar wohlwissend, dass ein starrer Fristenplan stets unwirksam ist - lediglich Schadensersatz wegen der Nichtdurchführung der Lackierungsarbeiten. Er scheiterte jedoch auch mit dieser Forderung.

Für den Bundesgerichtshof ist die vertragliche Verpflichtung des Mieters zur Vornahme von Schönheitsreparaturen stets als eine einheitliche Rechtspflicht anzusehen. Stellt eine Klausel wegen der zeitlichen Modalitäten, der Ausführungsart oder des Umfangs der Schönheitsreparaturen eine übermäßige Belastung dar, so ist die Klausel nicht nur insoweit, sondern insgesamt wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam.

Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die einzelnen Regelungen in sprachlich voneinander unabhängigen Klauseln und in getrennten Absätzen aufgeführt sind. Ist somit nur ein Teil der Vereinbarung unwirksam, betrifft dies die gesamte Regelung der Schönheitsreparaturen.

Urteil des BGH vom 18.03.2015
VIII ZR 21/13
NJW 2015, 1874

Mieter ist nicht für Lampen und Spiegel zuständig

Eine Mietvertragsklausel, wonach der Mieter auch für die Reparatur von zur Wohnung gehörenden Spiegeln und Lampen aufkommen muss, ist unwirksam. Dies begründete das Amtsgericht Zossen damit, dass derartige Gegenstände nur im geringen Umfang der Abnutzung unterliegen.

Urteil des AG Zossen vom 11.06.2015
4 C 50/15
Grundeigentum 2015, 921

Versicherungsrecht

Versicherungsregress wegen alkoholbedingten Fahrfehlers

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Darmstadt ist der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallverursachers grundsätzlich berechtigt, diesen in Höhe von 75 Prozent des an den Unfallgeschädigten gezahlten Schadensersatzes in Regress zu nehmen, wenn er beim Rückwärtsausparken aus einer Parkbox unter Alkoholeinfluss (hier mindestens 0,67 Promille) ein geparktes Fahrzeug beschädigt hat.

Urteil des AG Darmstadt vom 11.06.2015
317 C 137/14
jurisPR-VerkR 17/2015 Anm. 3

„Speed-E-Biker“ ohne Helm trifft Mitverschulden für erlittene Kopfverletzungen

Der Schadensersatzanspruch eines bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall geschädigten Fahrradfahrers (ohne Hilfsantrieb), der ohne Schutzhelm fährt, ist grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gemindert. Eine Ausnahme gilt nur für Sportfahrer, die mit beson-

ders hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Mit diesen vergleichbar hält das Landgericht Bonn die Benutzer eines Fahrrads mit elektromotorischer Unterstützung, das Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h erlaubt („Speed-Pedelec“).

Dem steht nicht entgegen, dass (noch) keine gesetzliche Helmpflicht für Speed-Pedelec-Fahrer existiert. Maßgebend ist, dass das Risiko eines schweren Unfalls bei höheren Geschwindigkeiten ungleich höher ist als bei Geschwindigkeiten, wie sie im Radverkehr normalerweise gefahren werden. Aus diesem Grund besteht auch bereits seit Jahrzehnten eine Helmpflicht für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h. Der verunglückte E-Biker musste sich im entschiedenen Fall ein Mitverschulden an den erlittenen, bei Tragen eines Helms vermeidbaren Kopfverletzungen in Höhe von 50 Prozent anrechnen lassen.

Urteil des LG Bonn vom 11.12.2014
18 O 388/12 - DAR 2015, 340

Auskunftspflicht des Pflichtteilsberechtigten über vom Erblasser erhaltene Geschenke

Nach § 2314 BGB ist der Erbe verpflichtet, einem Pflichtteilsberechtigten Auskunft über den gesamten Nachlass zu erteilen. Umgekehrt steht jedoch dem Erben kein Auskunftsanspruch gegenüber einem Pflichtteilsberechtigten über etwaige Zuwendungen des Erblassers zu dessen Lebzeiten zu. Derartige Angaben werden vom Erben insbesondere nicht für die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses benötigt.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegenüber dem Erben geltend macht. Nach § 2325 BGB kann ein Pflichtteilsberechtigter als Ergänzung seines Pflichtteilsanspruchs die Hinzurechnung des Wertes einer Schenkung verlangen, die der Erblasser innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Zeitpunkt des Erbfalls einem Dritten gemacht hat. Da sich der Pflichtteilsberechtigte in diesem Fall auch eigene, vom Erblasser erhaltene Schenkungen anrechnen lassen müsste, steht auch dem Erben im Gegenzug insoweit ein Auskunftsanspruch zu.

Urteil des OLG Köln vom 26.09.2014
20 U 48/14 - ErbR 2015, 338

Unterhaltsbegrenzung bei sehr hohem Einkommen

Der Unterhaltsanspruch zwischen getrennt lebenden Eheleuten wird auf der Grundlage der festgestellten Nettoeinkommen nach der sog. Differenzmethode berechnet, indem die Differenz beider Einkommen errechnet und dem Unterhaltsberechtigten ein Anspruch in Höhe von 3/7 zuerkannt wird. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht bei außergewöhnlich guten Einkommensverhältnissen (hier monatlich netto 8.000 Euro). Hier ist der Unterhaltsanspruch konkret zu berechnen, wobei die Aufrechterhaltung des erreichten Lebensstandards maßgeblich ist (sogenannte Sättigungsgrenze).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt es zwar keine konkrete Obergrenze, von der an der Bedarf konkret zu berechnen ist. Allerdings kommt es mittelbar bei gehobenen Einkünften zu einer Begrenzung, weil der Unterhalt auf Mittel zu beschränken ist, die nach einem objektiven Maßstab eine Einzel-

person auch bei Berücksichtigung hoher Ansprüche für einen billigen Lebensbedarf sinnvoll ausgeben kann, zumal der Unterhalt nur zur Befriedigung des laufenden Lebensbedarfs und nicht zur Vermögensbildung dient.

Beschluss des OLG Bremen vom 06.02.2015
4 UF 38/14 - Pressemitteilung des OLG Bremen

Kein Schadensersatz für Verdienstaufschlag bei fehlendem Kinderbetreuungsplatz

Eltern steht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII eine frühkindliche Förderung (U3) zu. In vielen Kommunen stehen Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) noch nicht zur Verfügung. Entgegen der erwarteten Klagewelle haben bislang nur wenige Eltern ihren entsprechenden Rechtsanspruch gerichtlich geltend gemacht. Die Erstattung der Kosten für die Unterbringung ihres Kindes in einer privaten Kinderkrippe durch die Kommune, die keinen geeigneten Kita-Platz zur Verfügung stellen konnte, hat z.B. das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 25.10.2012, AZ: 7 A 10671/12) bejaht.

In drei vom Oberlandesgericht Dresden entschiedenen Fällen ging es nun um Schadensersatzansprüche von Müttern, die mangels Bereitstellung einer kommunalen Kinderbetreuung der von ihnen beabsichtigten Erwerbstätigkeit nicht oder nicht im gewünschten Umfang nachkommen konnten. Das Gericht wies sämtliche Klagen als unbegründet ab, da nicht die Mütter, sondern deren Kinder Anspruchsberechtigte sind. Ziel des Gesetzes sei die frühkindliche Förderung. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei lediglich die notwendige Folge der breiten Schaffung von Kindertagesstätten. Mittelbare Schäden der Eltern, wie z.B. Verdienstaufschlag, sind daher nicht vom Schutzbereich des Gesetzes umfasst.

Die betroffenen Eltern haben bereits die Einlegung der vom Gericht zugelassenen Revision zum Bundesgerichtshof angekündigt.

Urteile des OLG Dresden vom 26.08.2015
1 U 319/15, 1 U 320/15, 1 U 321/15 - JURIS online

Absetzbarkeit zweier Arbeitszimmer

Unterhält ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen an verschiedenen Orten, kann er - so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz - keine zwei Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Das Vorhandensein jeweils eines Arbeitszimmers in zwei Haushalten führt nicht zur Verdopplung des Abzugsbetrages für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 Euro.

Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 25.02.2015
2 K 1595/13 - EFG 2015, 1076

Kein Grundsteuererlass für sozialen Vermieter

Überlässt ein Hauseigentümer eine Wohnung mietfrei einer bedürftigen Person (hier schwerbehinderter Sohn), rechtfertigt dies nicht einen (teilweisen) Erlass der Grundsteuer gemäß § 33 GrStG (Grundsteuergesetz), da die Minderung der Mieteinnahmen auf einer bewussten Entscheidung des Eigentümers und nicht auf einem Fremdereignis beruht.

Urteil des VG Wiesbaden vom 30.06.2015
1 K 979/13.WI - JURIS online